

Az.: 41 K 47/24



Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|-----------------------------------|------------------|--------------------------|---|
| Donnerstag, 29.10.2026 | 09:00 Uhr | 218, Sitzungssaal | Amtsgericht Eisenach, Theaterplatz 5, 99817 Eisenach |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Schweina

| Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | m ² | Blatt |
|-----------|-----------------|---|--|----------------|--------------|
| Schweina | 0, 575/18 | Gebäude- und Freifläche, Schweina, Katharinenstraße | Katharinenstraße (Hauptzufahrt derzeit über Glücksbrunner Straße), 36448 Bad Liebenstein | 18.562 | 2532 BV 4 |

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück mit Industriebrache (ehemalige Kammgarnspinnerei Schweina); Hauptbebauung mit eingeschossigen, ggf. teilunterkellerten Fabrikgebäuden; weitere Bebauung mit Heizhaus, Fabrikschornstein, mehrgeschossigem Verwaltungstrakt, Trafohaus mit Turbinenkeller, Seilergänge sowie sonstige bauliche Nebenanlagen.

Bebauung in desolatem Zustand.

Es bestehen erhebliche Bodenkontaminationen mit Arsen aufgrund der früheren Nutzung des Grundstücks.

Grundstück ist ein Einzeldenkmal.

Das Schuppengebäude südlich des Hüttenteiches stellt einen Überbau vom Nachbargrundstück dar und ist nicht Gegenstand der Versteigerung.

Verkehrswert:

65.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 10.09.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmzeitpunkt ist der 10.09.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.